

Arbeitsblatt: Pflichtenkollision in der kantischen und der utilitaristischen Ethik

Was soll man tun, wenn Pflichten in einer konkreten Situation einander widerstreiten: wenn ich beispielsweise der einen Person nur helfen kann, indem ich eine andere Person anlüge, oder wenn ich das Glück der einen Person nur befördern kann, indem ich eine andere schädige? Wenn die Pflichten, anderen zu helfen und die Wahrheit zu sagen, das gleiche Gewicht haben, oder, im zweiten Beispiel, wenn die Pflicht, das Glück des einen zu befördern das gleiche Gewicht hat wie die, das Glück des anderen zu befördern, dann scheint eine vernünftige, an Prinzipien orientierte Entscheidung für Handlungsweise in beiden Fällen nicht möglich zu sein.

Wenn man in einer Situation einer moralisch verbindlichen Pflicht nur nachkommen kann, indem man eine andere, ebenfalls moralisch verbindliche Pflicht verletzt, spricht man von einer „Pflichtenkollision“. Es gibt unterschiedliche Versuche, das Problem von Pflichtenkollisionen auszuräumen. Eine Möglichkeit ist es z. B. zu versuchen, begründet verschiedene Pflichten zu gewichten und in eine Hierarchie zu bringen. Ließe sich beispielsweise zeigen, dass es immer wichtiger ist, anderen zu helfen, als die Wahrheit zu sagen, dann ließe sich begründet angeben, wie in der erst genannten Situation gehandelt werden sollte. – Anhand dieses Arbeitsblattes vergleichen Sie die kantische und die utilitaristische Position zur Frage nach der Kollision von Pflichten.

1 Beschreiben Sie, wie Kant die moralischen Pflichten einteilt (M1).

2 Erläutern Sie die in M1 getroffene Unterscheidung zwischen „Denkwidersprüchen“ und „Wollenswidersprüchen“ anhand von M3 auf S. 151, Leben leben.

3 Untersuchen Sie die vier Beispiele aus der Tabelle in M1:

- Erklären Sie jeweils, inwiefern es sich laut Kant um eine Pflicht gegen sich selbst bzw. gegen andere und inwiefern es sich jeweils um eine vollkommene bzw. unvollkommene Pflicht handeln könnte.
- Beziehen Sie sich dabei jeweils auf mindestens eine der Formeln des Kategorischen Imperativs (s. Info S. 158, Leben leben) sowie auf die Unterscheidung von „Denkwidersprüchen“ und „Wollenswidersprüchen“.

4 Finden Sie für jedes Feld aus der Tabelle (M1) ein weiteres passendes Beispiel.

5 Ein Kind bricht auf dünnem Eis ein. Entscheiden Sie, wie Kant die (vermeintliche) Kollision der Pflicht, dem Kind zu helfen, mit der Pflicht, das eigene Leben zu erhalten, lösen würde.

6 Dem Utilitarismus zufolge gibt es generell nur eine moralische Pflicht: so zu handeln, dass die Folgen der Handlung das Wohlergehen der von ihr Betroffenen bestmöglich befördern (s. Leben leben, S. 119, M2). Diskutieren Sie anhand des Beispiels aus Aufgabe 5, ob man im Rahmen des Utilitarismus dennoch von einer Pflichtenkollision sprechen kann.

7 Vergleichen Sie unter Einbeziehung von M2 die kantische und die utilitaristische Antwort auf das Problem von Pflichtenkollisionen.

8 Nehmen Sie begründet Stellung zu der Frage, ob eher Kant oder der Utilitarismus im Umgang mit dem Phänomen der Pflichtenkollision überzeugt.

M1

Uwe Rose: Pflichteneinteilung nach Kant (2015)

Pflichten bestehen Kant zufolge nicht nur gegenüber anderen Personen, sondern auch gegenüber der eigenen Person (= Pflichten gegen sich selbst). Des Weiteren unterscheidet Kant strenge und weniger strenge Pflichten. Die weniger strengen Pflichten gestatten ihm zufolge freilich auch keinerlei Ausnahmen, aber in ihrer Umsetzung gibt es einen Spielraum. So sei es z. B. nicht eindeutig vorgeschrieben, wie und in welchem Umfang man Menschen in Not helfen soll. Die strengen Pflichten (= vollkommene Pflichten) hingegen lassen keinen Spielraum. Kant selbst begreift Zuwiderhandlungen gegen vollkommene Pflichten (wenn sie verallgemeinert würden) als Denkwidersprüche und Zuwiderhandlungen gegen unvollkommene Pflichten als Wollenswidersprüche¹, d. h. man könne (im Allgemeinen) nicht gegen sie verstoßen¹⁵ wollen.

| | Pflichten gegen sich selbst | Pflichten gegen andere |
|-------------------------|--|-----------------------------|
| vollkommene Pflichten | z. B. sein Leben erhalten | z. B. die Wahrheit sagen |
| unvollkommene Pflichten | z. B. seine Talente und Fähigkeiten fördern und entwickeln | z. B. anderen in Not helfen |

¹ Denkwidersprüche und Wollenswidersprüche: Vgl. dazu auch S. 151, M3.

M2

Christoph Horn: Güterabwägung und ihre
Prinzipien (2002)

Bei allen Güter- oder Prinzipienkollisionen stellt sich die Frage nach gültigen Abwägungsregeln. Eine nahe liegende Problemlösung besteht in der Ausarbeitung einer realitätsnahen Kasuistik¹, welche alle relevanten Fälle, zu denen es in einem bestimmten Gebiet kommen kann, auflistet und sie mit konkreten Handlungsanweisungen versieht. Eine andere Lösung ergibt sich aus der Entwicklung von mehr oder weniger bereichsspezifischen Faustregeln. Muss ein Akteur beispielsweise zwischen zwei Übeln wählen, so kann man ihm plausibler Weise raten, *ceteris paribus*² das geringere dem größeren vorzuziehen, ebenso das kurzfristige dem langwierigen, das einmalige dem wiederkehrenden, außerdem das weniger folgenreiche dem konsequenzenreicheren, sodann das wenige Personen betreffende demjenigen, das viele Personen schädigt, ferner das reversible Übel dem irreversiblen und schließlich das mit geringerer Wahrscheinlichkeit eintretende dem wahrscheinlicheren ... Allerdings weisen Faustregeln auch erhebliche Probleme auf ... Utilitaristischen Ansätzen zufolge bestimmt sich der Rang eines Gutes nach Maßgabe des mit ihm verbundenen Nutzens, vermindert um die mit ihm verbundenen Nachteile. Dabei werden Nutzen und Schaden hedonistisch verstanden, also im Blick auf die Lust und die Unlust, welche sich aus einer Handlung ergeben; utilitaristische Konzeptionen stützen sich bei Güterabwägungen also auf ein einziges Gut (Gütermonismus), im Blick auf das sie eine numerische Kalkulation durchführen ... Der Utilitarismus verfährt dabei nach einem Sozialprinzip: Nutzen und Schaden aller Handlungsbetroffenen müssen gleichermaßen berücksichtigt werden; das Eigeninteresse des Akteurs wird in keiner Weise privilegiert. Utilitaristische Formen der Güterabwägung scheinen damit ein einfaches, praktikables und unserer Fairnessintuition entsprechendes Instrument an die Hand zu geben.

Horn: Güterabwägung, S. 392

Autor

Uwe Rose, Homberg/Efze

Textquellen

- Horn, Christoph (2002): „Güterabwägung“, in: Marcus Düwell, Christoph Hübenenthal & Micha H. Werner (Hrsg.): Handbuch Ethik, S. 391–396. 3., aktualisierte Aufl. Stuttgart: Metzler 2011
- Rose, Uwe (2015): Pflichteneinteilung nach Kant, für dieses Arbeitsblatt verfasst

¹ Kasuistik: Betrachtung von Einzelfällen.

² *Ceteris paribus*: unter sonst gleichen Umständen.